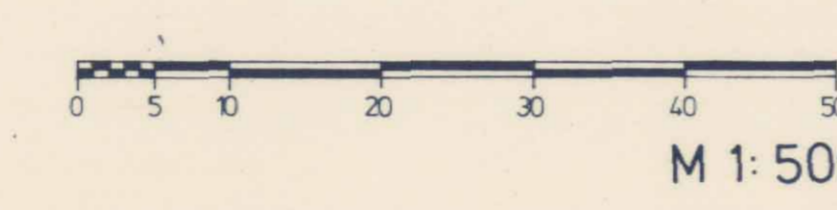
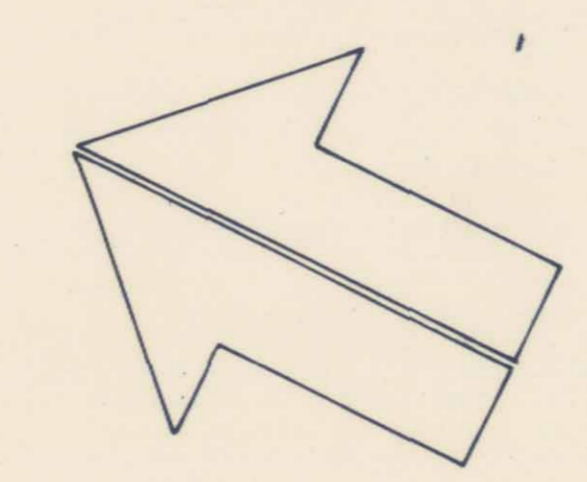
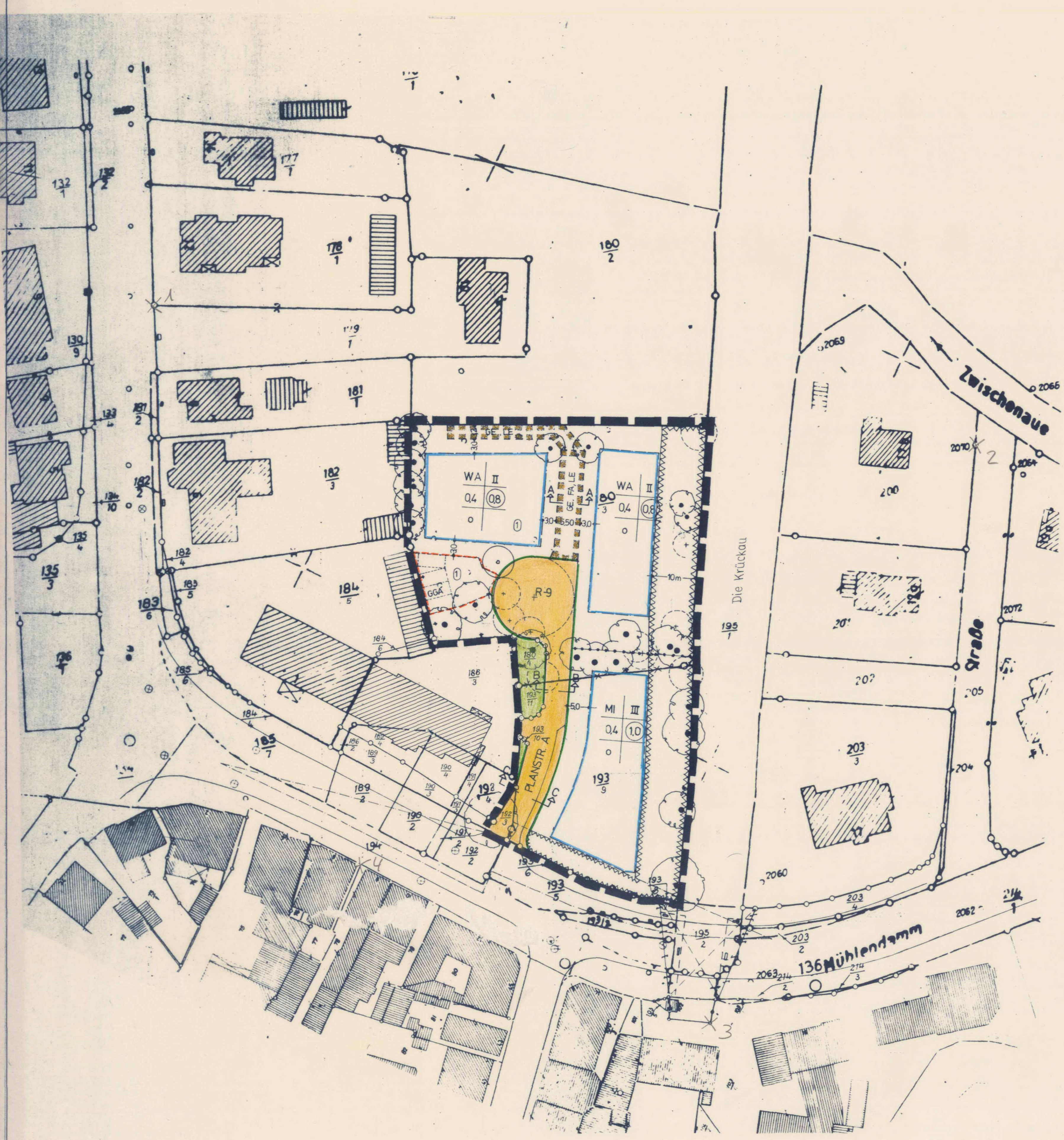


# SATZUNG DER STADT ELSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 90

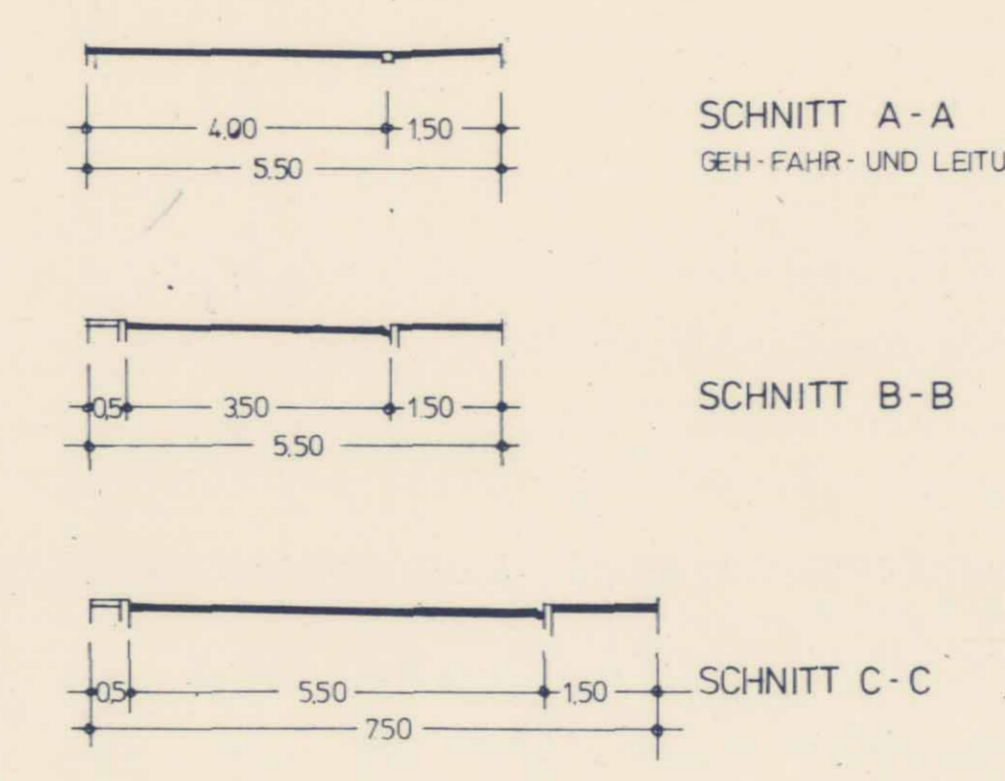
FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER KRÜCKAU, ÖSTLICH DER STRASSE MÜHLENDAMM SOWIE DES FLURSTÜCKS 186/3 DER FLUR 39, SÜDLICH DER BEBAUUNG KALTENWEIDE (FLURSTÜCKE 192/4, 186/3, 184/5 UND 182/3 DER FLUR 39) UND WESTLICH DES FLURSTÜCKS 180/2 DER FLUR 39.

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

## PLANZEICHNUNG TEIL A



### STRASSENPROFILE M 1:100



AMTLICHE PLANUNTERLAGE  
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR.  
GEMEINDEBEZIRK: ELSHORN  
GEMARKUNG: ELSHORN  
FLUR: 39  
UNGEF. MASSTAB: 1:500  
KATASTERAMT PINNEBERG  
PINNEBERG, DEN 25.11.82

### ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>		
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
MI	MISCHGEBIET	§ 6 BAUNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
<b>II</b>		
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 ABS. 1 UND 17 BAUNVO
Q4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 UND 17 BAUNVO
08	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 UND 17 BAUNVO
—+—+—+—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
<b>BAUWEISE</b>		
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG § 22 UND 23 BAUNVO
<b>ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b>		
—	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG § 23 BAUNVO
—	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
—	VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
—	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG
—	ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	
GE, FALE	GEHRECHT, FAHRRECHT UND LEITUNGSRECHT	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG
GE, LE	GEHRECHT UND LEITUNGSRECHT	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG
—	FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
—	GEMEINSCHAFTSGARAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BBAUG
—	STRASSENBEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
—	ERHALTUNGSPFLICHT VON BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBAUG
—	ANPFLANZUNGSPFLICHT VON BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBAUG
<b>III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
—	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
—	MASSZAHLEN	
—	SICHTDREIECK	
—	RADIUS 9m. DIE WENDEPLÄTZE ENTSPRECHEN IN IHREN MASSEN DER RAST-E ABB. 13	
—	ZUORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSGARAGEN ZU DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN	
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE BÄUME	

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordnetenkollegiums vom 28.03.1973. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elshorner Nachrichten" am 02.07.80 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 i. Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist durch ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNG am 09.07.80

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.07.1980 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Das Stadtverordnetenkollegium hat am 02.04.1981 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elshorn, den 7.3.83  
  
  
 durchgeführt worden.  
 Elshorn, den 7.3.83  
  
  
 Elshorn, den 7.3.83  
  
  
 Elshorn, den 7.3.83

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.05.1981 bis zum 18.06.1981 (Wahrsatz) der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17.05.81/23.05.81 in den "Elshorner Nachrichten" örtlich bekanntgemacht worden.  
 Elshorn, den 7.3.83  
  
  
 Der katastermäßige Bestand am 25. NOV. 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
 Pinneberg, den 8. NOV. 1983

Das Stadtverordnetenkollegium hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 25. NOV. 1982 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Elshorn, den 8. NOV. 1983  
  
  
 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.03.83 vom Stadtverordnetenkollegium als Satzung beschlossen.  
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums vom 11.01.83 gebilligt.  
 Elshorn, den 16.06.83

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 25.03.1983 Az.: 14810/1-582-491-54.45 (46) bestätigt.  
 Elshorn, den 5.8.1983  
  
  
 Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums vom 17.03.83 erfüllt. Die Ausführung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 17.03.83 bestätigt.  
 Elshorn, den 5.8.1983

Die Bebauungsplanatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
 Elshorn, den 5.8.1983  
  
  
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 17.03.1983 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.8.1983 rechtsverbindlich geworden.  
 Elshorn, den 12.8.1983